

Satzung des Fördervereins der Grundschule Würmersheim

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Würmersheim“, im folgenden Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Würmersheim.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schul- und Freizeitlebens der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Würmersheim.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation von Kulturveranstaltungen, Sport- und Schulfesten sowie Wettbewerbe für die Schülerinnen und Schüler,
 - Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Schularbeit sowie der Freizeitgestaltung der Schülerinnen und Schüler,
 - Angebot fachlicher Informationen für Eltern,
 - Unterstützung schulischer und außerschulischer Projekte der Grundschule Würmersheim,
 - Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrern, Fachleuten, dem Schulträger und öffentlichen Vereinen.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aufgrund ihrer Mitgliedschaft aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 10€. Er ist im Voraus bargeldlos für das Kalenderjahr zu entrichten.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und jede juristische Person schriftlich beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) Durch Tod
 - c) Durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, über den Ausschluss ist schriftlich Bescheid zu erteilen, hiergegen kann binnen eines Monats Antrag auf Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese Entscheidung ist endgültig. Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden
 - Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - Wegen unehrenhaften Handlungen
 - Wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt

Wegen vereinsschädigenden Verhaltens bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - Den laufenden Beitrag bargeldlos zu leisten.
- b) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§6 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, desweiteren können zwei bis vier Beisitzer gewählt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder seinem(r) /ihrem(r) StellvertreterIn schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger Durmersheim erfolgen.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist dieser/diese auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
6. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte der/des 1. Vorsitzenden, der/des Kassierers/in und den Bericht des/der Kassenprüfers/in entgegen und erteilt dem Vorstand insgesamt Entlastung. Neben der Wahl der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
7. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur durch die Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht eine Satzungsänderung vorzunehmen, muss in der Tagesordnung angegeben werden.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden und begründet sein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch verspätet eingereichte Anträge zugelassen werden.
10. Beschlüsse sind in ein gesondertes, fortlaufend geführtes Beschlussbuch einzutragen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung und sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

\$7 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

In den Vorstand können Vereinsmitglieder gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

2. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
3. Der/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist oder ihn/sie mit der Vertretung beauftragt hat.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sowie sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mehr als 300€ belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
6. Die Tätigkeit ist unentgeltlich. Nachgewiesene und erforderliche Auslagen werden erstattet.
7. Der/die Vorsitzende bzw., bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr(e) StellvertreterIn, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er hat die weiteren Mitglieder des Vorstands über die Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden bzw. seines/ihr(e) Stellvertreter(s)In. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, der/die Vorsitzende oder sein/ihr(e) VertreterIn anwesend sind.
9. Der/die KassiererIn ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er/sie hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen. Zuvor hat eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer zu erfolgen.

10. Der/die SchriftführerIn hat über jede Sitzung des Vorstandes bzw. über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben und aufzubewahren.
11. Soweit durch die Satzung nicht anders bestimmt, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Beschlüsse sind in ein gesondertes fortlaufendes Beschlussbuch einzutragen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung und sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§8 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) Sonstige Erträge
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der (außerordentlichen) Mitgliederversammlung. Wobei dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Absicht der Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung ersichtlich sein.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen der Grundschule für schulische Zwecke zu.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde am 18. März 2005 errichtet.

Gerichtsstand Rastatt.

Würmersheim, den 10. April 2005